

## **E I N L A D U N G**

zur 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach am Dienstag, dem 20.11.2018, 18:00 Uhr, im Familienzentrum Vollmerhausen, Kapellenstr. 21, 51645 Gummersbach.

**Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind bereits um 17:30 Uhr zur Besichtigung des Familienzentrums Vollmerhausen eingeladen.**

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **A. Öffentlicher Teil:**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Neuwahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses  
Vorlage: 03641/2018
3. Beratung des Ergebnis- und Finanzplans 2019 für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Vorlage: 03676/2018
4. Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, IV. Nachtrag  
Vorlage: 03703/2018
5. Elternbeitragssatzung Tagespflege, IV. Nachtrag  
Vorlage: 03704/2018
6. plusKITA und zusätzliche Sprachförderung  
Vorlage: 03708/2018
7. Spielplatzkommission  
Vorlage: 03705/2018
8. Jugendhilfeplanung Stand Umsetzung U3 und Ü3 Ausbau  
Vorlage: 03706/2018
9. Mitteilungen

Gummersbach, den 07.11.2018

gez.

Karl-Otto Schiwiek  
Vorsitzender

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Tel. 02261/87-1222. Bitte benutzen Sie die beigelegte Parkkarte nur für die Ausfahrt.

## Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

### ***Ordentliche Mitglieder***

### ***Stellvertretende Mitglieder***

**Vorsitzender:** Stv. Karl-Otto Schiwiek

**1. Stellvertreter:** Stv. Marita Cordes

**2. Stellvertreter:** Stv. Matthias Thul

### **CDU**

Stv. Karl-Otto Schiwiek

Stv. Marita Cordes

Stv. Alona Thul

Stv. Edith Roth

1. Stv. Reinhard Elschner

2. Stv. Dirk Helmenstein

3. Stv. Ute Fritz-Schäfer

4. Stv. Uwe Oettershagen

### **SPD**

Stv. Jürgen Gogos

Stv. Benjamin Stamm

N.N.

1. stv. Bürgermeisterin Helga Auerswald

2. AM. Haydar Tokmak

3. Stv. Sven Lichtmann

### **FDP**

Stv. Johannes Diehl

1. Stv. Elke Wilke

2. AM. Gabriele Priesmeier

### **Ehemalige Fraktion Linke /Piraten**

Stv. Astrid Schumann (Piratenfraktion)

1. AM. Carolin Baumann (Piratenfraktion)

2. Stv. Gerhard Nottenkämper (Die Linke)

### **Sachkundige Bürger auf Vorschlag der freien Jugendhelfer**

AM. Dieter Frey - ev. Jugend

AM. Christiane Gelfahrt AWO

AM. Franz-Josef Heimann - Caritas

AM. Heinz Kemper - DRK

AM. Stephan Berger - BDKJ

AM. Jutta Becker - Stadtsportverband

AM. Wolfgang Pulla - ev. Jugend

AM. Monica Weispfennig - AWO

AM. Claudia Wahle-Ruzicka - Caritas

AM. Edda Puhl - Diakonie

N.N.

AM. Martina Albrecht - Jugendfeuerwehr

### **Beratende Mitglieder entsprechend § 58 Abs. 1 und 4 GO NRW**

### **Grüne**

Stv. Gabriele Müller

1. AM. Roswitha Biesenbach

2. AM. Hamiyet Dargus

**Ordentliche Mitglieder****Stellvertretende Mitglieder****Sachkundige Einwohner**

- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| 1. Gerardo Piera | 1. N.N.              |
|                  | 2. Ewelina Pickhardt |

**Beratende Mitglieder****im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt Gummersbach**

1. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter
2. Der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung
3. Ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsident Köln bestellt wird
 

|  |  |
|--|--|
| Reimund Heidkamp<br>Richter am Amtsgericht Gummersbach | Claudia Krieger<br>Direktorin am Amtsgericht Gummersbach |
|--|--|
4. Ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der vom Direktor des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird
 

|                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| Michael Nedell - Arbeitsagentur | N.N. - Arbeitsagentur |
|---------------------------------|-----------------------|
5. Ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Schulamt des Oberbergischen Kreises bestellt wird
 

|  |   |
|--|---|
| Petra Wittkowski – Schulleiterin GGS Becke | Sabrina Heupel – Schulleiterin GGS Körnerstr. |
|--|---|
6. Ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Kreispolizeibehörde in Gummersbach bestellt wird
 

|  |                            |
|--|----------------------------|
| KHK Harald Gaadt – Kreispolizeibehörde | N.N. - Kreispolizeibehörde |
|--|----------------------------|
7. Je ein/e Vertretung a) der katholischen und b) der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden
 

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) Norbert Kriesten – kath. Kirche       | Peter Schmitz – kath. Kirche       |
| b) Pfarrer Hermann Bednarek – ev. Kirche | Pfarrer Helmut Krüger – ev. Kirche |
8. Ein/e Vertreter/in,der/die vom Jugendamtselternbeirat laut § 9 Kibiz benannt wird
 

|      |                  |
|------|------------------|
| N.N. | Sabrina Bachmann |
|------|------------------|

**Schülersprecher als weitere beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Die Schülersprecher der weiterführenden Schulen nehmen wie folgt teil: In Schuljahren mit geradem Beginn ab 2014/15:

- a) Gesamtschule Derschlag
- b) Realschule Steinberg
- c) städt. Lindengymnasium
- d) Jakob-Moreno-Schule
- e) Freie Waldorfschule Oberberg e.V.

mit ungeradem Beginn ab 2015/16:

- Gesamtschule Derschlag
- Realschule Hepel
- städt. Lindengymnasium
- Schule für Erziehungshilfen Vollmerhausen
- Freie Christliche Bekenntnisschule Gummersbach

Stellvertretende beratende Mitglieder sind die jeweiligen stellvertretenden Schülersprecher.

**Neuwahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018   | Jugendhilfeausschuss |

**Beschlussvorschlag:**

Frau Stadtverordnete Alona Thul wird zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses gewählt.

**Begründung:**

Herr Stadtverordneter Matthias Thul hat am 03.07.2018 erklärt, von seinem Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Gummersbach zurückzutreten.

Herr Stadtverordneter Matthias Thul bekleidete neben der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss auch dessen 2. stellvertretenden Vorsitz.

Nach § 4 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Ratsmitgliedern des Ausschusses gewählt.

Unbeschadet dieses Wahlerfordernisses legt die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in § 58 Abs. 5 Satz. 5 i. V. m. Satz 6 fest, dass ausscheidende Vorsitzende, bzw. deren Stellvertreter durch ein von der entsendenden Fraktion zu bestimmendes Ratsmitglied als Nachfolger ersetzt werden.

Frau Stadtverordnete Alona Thul, die durch Beschluss des Rates vom 12.07.2018 Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist, wurde von der CDU-Stadtratsfraktion zur Nachfolgerin des Stadtverordneten Matthias Thul für den 2. stellvertretenden Vorsitz im Jugendhilfeausschuss bestimmt.

**Beratung des Ergebnis- und Finanzplans 2019 für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe****Beratungsfolge:**

| Datum      | Gremium              |
|------------|----------------------|
| 20.11.2018 | Jugendhilfeausschuss |

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss dem Rat der Stadt zu empfehlen, den vorliegenden Entwurf des Teilergebnis- und Teilfinanzplans für den Produktbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu beschließen.

**Begründung:**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2019 wurde in der Ratssitzung am 31.10.2018 eingebracht. Der Haushaltsplan wurde erstmalig nicht gedruckt. Zur Sitzungsvorbereitung stehen der Entwurf des Haushaltsplans und die Anlagen als pdf-Dateien auf der Internetseite

<https://www.gummersbach.de/de/rathaus/politik/haushalt.html?=#haushaltsplan> zur Verfügung.

Darüber hinaus haben alle Ausschussmitglieder, deren Email-Adresse bekannt ist, den Entwurf des Ergebnis- und Finanzplans 2019 für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vorab mit dem Einladungsblatt als pdf-Datei erhalten.

Als Anlage ist eine für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf Produktgruppenebene dargestellte Übersicht der Ergebnisse beigefügt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

**Anlage/n:**

Übersicht der Ergebnisveränderungen 2019 zu 2018 für den Produktbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Entwurf Haushaltsplan 2019

Produktbereich 1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Übersicht Ergebnisveränderung (Veränderung der Zuschussbedarfe) 2019 zu 2018

| <b>Produkt-<br/>gruppennr.</b>   | <b>Produktgruppe</b>                    | Ergebnis 2017     | Plan 2018         | Plan 2019         | <b>Veränderung</b> |
|----------------------------------|---|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| <b>1.06.01</b>                   | <b>Kindertageseinrichtungen</b>         | 6.814.378         | 6.677.202         | 7.435.809         | <b>758.607</b>     |
| <b>1.06.02</b>                   | <b>Förd. von Kindern in Tagespflege</b> | 551.646           | 740.299           | 824.070           | <b>83.771</b>      |
| <b>1.06.03</b>                   | <b>Jugendarbeit</b>                     | 261.616           | 299.953           | 239.461           | <b>-60.492</b>     |
| <b>1.06.04</b>                   | <b>Einrichtungen der Jugendarbeit</b>   | 1.230.638         | 939.003           | 1.031.303         | <b>92.300</b>      |
| <b>1.06.05</b>                   | <b>Leist. z. Förd. junger Menschen</b>  | 8.281.065         | 9.869.868         | 10.927.405        | <b>1.057.537</b>   |
| <b>1.06.06</b>                   | <b>Unterhaltsvorschuss</b>              | 365.036           | 519.674           | 633.077           | <b>113.403</b>     |
| <b>Summe Produktbereich 1.06</b> |   | <b>17.504.379</b> | <b>19.045.999</b> | <b>21.091.125</b> | <b>2.045.126</b>   |

Kurzerläuterungen

- 1.06.01 Inbetriebnahme von drei neuen KITA-Gruppen (Waldorf, 2 x Lebensraum Oberberg) und Auswirkungen des Übergangsförderungsgesetzes zum neuen KIBIZ
- 1.06.02 Anpassung an tatsächliche Entwicklung bei Elternbeiträgen
- 1.06.03 Wegfall der Zuschüsse für die Offene Ganztagschule
- 1.06.04 Erhöhung der Kosten interner Leistungsverrechnung und Wegfall der Spende für Integrationsscout
- 1.06.05 Erheblicher Anstieg stationärer Unterbringungen
- 1.06.06 Weiter leicht ansteigende Fallzahlen und Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge

**Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, IV. Nachtrag****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018   | Jugendhilfeausschuss |
| 22.11.2018   | Hauptausschuss       |
| 28.11.2018   | Rat                  |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nachstehenden IV. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen:

IV. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.06.2008

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

**Artikel I**

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen,

Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

## Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen IV. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 28. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,  
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

### **Begründung:**

Die Ermittlung des kalenderjährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen machte eine Überarbeitung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Elternbeitragssatzung erforderlich.  
Die dargestellten Änderungen dienen der Klarheit zur Beitragsfestsetzung.

Zur Verdeutlichung ist hier die alte und die neue Ausfertigung des § 4 abgedruckt:

### §4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne diese Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen

Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlungen/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i. V. n. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abzuziehen.

Alte Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensabgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Neue Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

**Elternbeitragssatzung Tagespflege, IV. Nachtrag****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018   | Jugendhilfeausschuss |
| 22.11.2018   | Hauptausschuss       |
| 28.11.2018   | Rat                  |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nachstehenden IV. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Tagespflege:

IV. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBL. I S. 3618) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege beschlossen:

**Artikel I**

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

## Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom

01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen IV. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 28. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,  
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

### **Begründung:**

Die Ermittlung des kalenderjährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen für die Förderung von Kindern in Tagespflege machte eine Überarbeitung des § 4 Absätze 1 und 2 der Elternbeitragsatzung erforderlich.

Die dargestellten Änderungen dienen der Klarheit zur Beitragsfestsetzung.

Zur Verdeutlichung ist hier die alte und neue Fassung des § 4 abgedruckt:

### §4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne diese Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlungen/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i. V. n. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abzuziehen.

Alte Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensabgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Neue Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

**plusKITA und zusätzliche Sprachförderung****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018   | Jugendhilfeausschuss |

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Mittelzuweisung nach § 21 a Absatz 2 und § 21 b Absatz 2 KiBiz um ein Jahr zu verlängern.

**Begründung:**

In 2014 hat der Jugendhilfeausschuss die Kindertageseinrichtungen festgelegt, die für die nächsten fünf Jahre Zuschüsse als plusKITA und für zusätzliche Sprachförderung erhalten sollen. (Drucksachen Nr. 02336 / 2014 und 02355 / 2014) Diese Festlegung endet zum 31. Juli 2019.

Jetzt hat der Gesetzgeber im „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ in Artikel 1 Nummer 4 und 5 festgelegt, dass diese Förderung um ein Jahr verlängert wird.

Um den betroffenen Trägern Rechtssicherheit zu bieten und die Anstellungsverträge frühzeitig anzupassen, ist der Beschluss geboten.

**Spielplatzkommission****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018   | Jugendhilfeausschuss |

**Sachverhalt:**

Der JHA hat am 19. Juni 2018 eine Spielplatzkommission eingerichtet (Drucksachen-Nr. 03591 / 2018). Die Spielplatzkommission hat am 12. September getagt und dabei 15 Spielflächen aufgesucht. Ein zweiter Termin wurde wegen Krankheit und Verhinderung abgesagt und muss noch vereinbart werden. Von den besuchten Flächen blieben acht ohne Anmerkungen. Die Anmerkungen zu den weiteren Flächen betreffen Maßnahmen nach Verunreinigung und Anregungen zur Gestaltung der Grünanlagen.

**Jugendhilfeplanung Stand Umsetzung U3 und Ü3 Ausbau****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018   | Jugendhilfeausschuss |

**Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf die Drucksachen 03380 / 2017 und 03487 / 218 sowie 03595 /2018 darf berichtet werden, dass nunmehr die Planungen für die Waldgruppe im Waldorfkindergarten und die dortige Schaffung von sechs weiteren U3 Plätzen abgeschlossen und zur Entscheidung dem LVR vorgelegt wurden. Für die Waldgruppe ist der Bauantrag gestellt. Für die Umwandlung der Gruppenform III in Gruppenform I ist der Bauantrag in Vorbereitung.

In Gesprächen mit dem Lebensraum Oberberg konnte ein Grundstück und der Rahmen für den Betrieb vereinbart werden. Ein Investor des Lebensraum Oberberg übernimmt alle anstehenden Aufgaben beim Bau der neuen Einrichtung auf dem Bernberg. Mit der AWO wurde die Bereitschaft eine weitere Gruppe in Hülsenbusch zu betreiben abgeklärt. Die technischen Möglichkeiten befinden sich in FB 7 in den Planungsüberlegungen. Für die Schaffung einer weiteren Gruppe in Dieringhausen konnte noch keine Lösung konkretisiert werden.